

15. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung) vom 19.06.1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung 21.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Satzungsänderung

In der Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung) vom 19.06.1981 wird

a) der § 7 wie folgt geändert

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schenefeld erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie der Kosten und Aufwendungen für die Abnahme der Abwässer durch den Abwasserzweckverband Pinneberg Benutzungsgebühren. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe des Abwasserzweckverbandes nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird (dezentrale Abwasserentsorgung) gilt, aufgrund der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Abwasserzweckverband Südholstein(AZV) vollständig übertragenen Aufgabe der dezentralen Abwasserentsorgung, die jeweilige Gebührensatzung des AZV.

a) der § 8 Absatz 7 wie folgt geändert

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt für Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, je m³ 1,93 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt

- a) für die Änderung des § 7 rückwirkend zum 01.01.2019 und
- b) für die Änderung des § 8 zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 09.04.2019

Küchenhof
Bürgermeisterin

Vfg. 09.04.2019

- 1) Die 15. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung) vom 19.06.1981 wurde am 21.03.2019 durch die Ratsversammlung beschlossen.
- 2) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden gem. § 17 der Hauptsatzung im Internet unter der Internetadresse der Stadt www.stadt-schenefeld.de veröffentlicht. Im Schenefelder Tageblatt wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
- 3) Die Veröffentlichung der oben aufgeführten Bekanntmachung im Schenefelder Tageblatt soll am: 15.04.2019 erfolgen.
- 4) Die Satzung ist per E-Mail an die IT mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage und im Intranet zu übersenden.
- 5) Eine durchgeschriebene Lesefassung ist zu fertigen und ebenfalls auf der Homepage und im Intranet zu veröffentlichen.
- 6) z.V.

D.B.